Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes und Hochschulbibliotheken vom 17. November 2021

Hinweis: Weitere mögliche Kosten im Rahmen der Bibliotheksbenutzung regelt die Entgeltordnung.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), und des § 13 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

• Die Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek – Niedersächsische Landesbibliothek in Hannover, die Landesbibliothek Oldenburg und die Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel sowie die Hochschulbibliotheken im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur erheben Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.

§ 2

- (1) Art und Höhe der Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage.
- (2) Auslagen, insbesondere Portokosten, sind neben den Gebühren zu entrichten, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Einheit im Sinne dieser Gebührenordnung ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausleihbare oder benutzbare Werk.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 27. November 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Bibliotheken des Landes Niedersachsen vom 29. Februar 1996 (Nds. GVBl. S 45), geändert durch die Verordnung vom 16. Oktober 2001 (Nds. GVBl. S. 678) sowie geändert durch die Verordnung vom 10. November 2004 (Nds. GVBl S. 454) außer Kraft.

Hannover, den 17. November 2021 Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Thümler Minister

Gebührenverzeichnis

| Nr.: | Gegenstand | Gebühr (Euro) |
|------|---|------------------|
| 1 | Ausstellen eines Benutzerausweises | |
| 1.1 | erstmaliges Ausstellen | 5,00 |
| 1.2 | erneutes Ausstellen nach Verlust, Zerstörung oder Beschädigung | 5,00 |
| 2 | Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr je Einheit | 1,50 |
| 3 | Mahnung je Einheit (Aufwendungen für die Übersendung sind jeweils in der Gebühr enthalten) | |
| 3.1 | für die erste Mahnung | 2,00 |
| 3.2 | für die zweite Mahnung | 5,00 |
| 3.3 | für die dritte Mahnung | 10,00 |
| 4 | Verzug (Hochschulbibliotheken) je Einheit und Tag | 1,00 |
| | höchstens jedoch | 10,00 |
| | Für dieselbe Einheit können nicht zugleich Verzugs- und Mahnko werden | sten erhoben |
| 5 | Wiederbeschaffung von verlorenem, zerstörtem oder beschädigten Bibliotheksgut oder Wertersatz für solches Bibliotheksgut | |
| 5.1 | Beschaffung von Ersatzexemplaren je Einheit | 5,00 |
| 5.2 | Einarbeitung von Ersatzexemplaren je Einheit | 15,00 |
| 5.3 | Bestimmung der Höhe des Wertersatzes je Einheit | 15,00 |
| | Für dieselbe Einheit können nicht zugleich Gebühren nach den Nummern 5.2 und 5.3 erhoben werden. | |
| 6 | Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels | 10,00 |
| 7 | Ersatz eines verlorenen, zerstörten oder beschädigten Buchdatenträgers, ausgenommen Bibliotheksgut | 2,50 |
| 8 | Anordnung des Ausschlusses von der Benutzung | 25,00 |